

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Aken (Elbe)

Auf Grund der §§ 8, 11 Abs.2, § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 25 Abs.1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) folgende Friedhofsgebührensatzung (inkl. 7 Änderungssatzungen zuletzt 08.07.2021) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren, Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen sowie Gebühren für Verwaltungstätigkeiten erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung nach dieser Satzung in Anspruch genommen, insbesondere in Auftrag gegeben hat.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs-satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Gebühren werden auch bei Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf für die anteilige Restlaufzeit nicht anteilig zurückerstattet.

§ 4
Art und Höhe der Gebühren

1. Gebühren für Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten je Einzelstätte

1.1. Reihengräber

1.1.1 Erdreihengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	836,00 €
1.1.2 Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	634,00 €
1.1.3 Urnenreihengrab als Einzel- Baumgrab (Nutzungsrecht 15 Jahre)	816,00 €
1.1.4 Urnenreihengrab als Einzel- Reihengrab auf der Fläche (Nutzungsrecht 15 Jahre)	639,00 €
1.1.5 Urnenreihengrab als Partner- Reihengrab auf der Fläche für 2 Stellen (Nutzungsrecht 20 Jahre)	728,00 €
1.1.6 Urnenreihengrab als Einzel- Reihengrab am Hauptweg (Nutzungsrecht 15 Jahre)	673,00 €
1.1.7 Urnenreihengrab als Partner- Reihengrab am Hauptweg für 2 Stellen (Nutzungsrecht 20 Jahre)	769,00 €
1.1.8 Erdreihengrab für Erdbestattung am Hauptweg (Nutzungsrecht 25 Jahre)	836,00 €

1.2. Wahlgräber

1.2.1. Erdwahlgrab für 30 Jahre Bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten erhöhen sich die Gebühren um das zwei- oder mehrfache. Es können bis zu 4 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden.	1.846,00 €
1.2.2. Urnenwahlgrab für 30 Jahre Es können bis zu 4 Urnen je Grabstätte beigesetzt werden.	872,00 €
1.2.3. Urnenwahlgrab als Partner- Baumgrab (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.026,00 €
1.2.4. Kolumbarium für 1 Stelle (Nutzungsrecht 15 Jahre)	633,00 €
1.2.5. Kolumbarium für 2 Stellen (Nutzungsrecht 20 Jahre)	857,00 €
1.2.6. Verlängerung Urnenwahlgrab als Partner-Baumgrab für 5 Jahre	211,00 €
1.2.7 Verlängerung Kolumbarium für 1 Stelle für 5 Jahre	211,00 €

1.2.8	Verlängerung Kolumbarium für 2 Stellen für 5 Jahre	214,00 €
1.2.9	Verlängerung bei Erd- und Urnenbestattung als Wahlgrabstätte in besonderer Lage am Hauptweg für 5 Jahre	572,00 €
1.3.	Urngemeinschaftsanlage für 30 Jahre	935,00 €
2.	<u>Gebühren für Erwerb mit Grabgestaltung laut Friedhofssatzung und Pflege der Grabstätten je Einzelstätte ohne Nutzungsrecht</u>	
2.1	Reihengräber	
2.1.1.	Urnenreihengrab als Einzel- Baumgrab ohne Grabstein	1.006,75 €
2.1.2.	Urnenreihengrab als Einzel- Reihengrab auf der Fläche ohne Grabstein	858,81 €
2.1.3.	Urnenreihengrab als Partner- Reihengrab auf der Fläche ohne Grabstein	952,16 €
2.1.4.	Urnenreihengrab als Einzel-Reihengrab am Hauptweg mit Grabmal ohne Schrift	1.108,16 €
2.1.5.	Urnenreihengrab als Partner-Reihengrab am Hauptweg für 2 Stellen mit Grabmal ohne Schrift	1.216,81 €
2.1.6.	Erdreihengrab für Erdbestattungen am Hauptweg ohne Grabstein	1.603,58 €
2.2.	Wahlgräber	
2.2.1.	Urnenwahlgrab als Partner- Baumgrab ohne Grabstein	1.109,48 €
2.2.2.	Kolumbarium Einzelgrabstelle mit Grabplatte ohne Schrift	839,62 €
2.2.3.	Kolumbarium Doppelgrabstelle mit Grabplatte ohne Schrift	928,10 €
2.2.4.	Erd- und Urnenbestattung als Wahlgrabstätte in besonderer Lage am Hauptweg ohne Grabmal	0,00 €
2.2.5	Verlängerung Urnenwahlgrab als Partner-Baumgrab für 5 Jahre	277,00 €
2.2.6	Verlängerung Kolumbarium Einzelgrabstelle für 5 Jahre	279,00 €
2.2.7	Verlängerung Kolumbarium Doppelgrabstelle für 5 Jahre	232,00 €

3. Bestattungsgebühren

3.1. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1.1. Erdbestattung

- | | |
|-----------------|-----------------|
| a) Reihengräber | 910,00 € |
| b) Wahlgräber | 910,00 € |

3.1.2. Urnenbestattung

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) Reihengräber | 136,00 € |
| b) Wahlgräber, neues Grab | 136,00 € |
| c) Wahlgräber, vorhandenes Grab | 136,00 € |
| d) Urnengemeinschaftsanlage | 136,00 € |

3.2. Gebühren für Ausgraben und Umbetten

3.2.1. von Leichen

Diese Tätigkeit wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

3.2.2. von Aschen

- | | |
|-----------------|-----------------|
| a) Ausbettung | 136,00 € |
| b) Urnenversand | 113,00 € |

4. Benutzungsgebühren

4.1. Nutzung der Kapelle

4.1.1.

- | | |
|---|----------------|
| a) Aufbewahrung einer Urne ab 10 Tage | 17,00 € |
| b) für jede weitere angefangene Woche | 12,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 3 Tagen möglich) | 38,00 € |

4.1.2.

- | | |
|--|-----------------|
| a) Kapellennutzung incl. Grunddekoration | 156,00 € |
| b) Benutzung des Kapellenvorraumes (in aller Stille) | 97,00 € |

4.2. Trauerfeier am Grab/auf dem Friedhof mit Angehörigen	78,00 €
5. <u>Sonstige Gebühren</u>	
5.1. Grabmalgenehmigungen	
5.1.1. Genehmigung für Errichtung von Grabmalen	64,00 €
5.1.2. Genehmigung für Umsetzung von Grabmalen von einem anderen Friedhof	54,00 €
5.2. Sondergebühr für Dienstleistungserbringer mit Einfahrgenehmigung	
5.2.1. Einzelanzeige für Dienstleistung, Berufshaftpflicht	32,00 €
5.2.2. Pauschalanzeige für Dienstleistung (1 Jahr) zur Berufshaftpflicht	64,00 €
5.2.3. Pauschalanzeige für Dienstleistung (3 Jahre) zur Berufshaftpflicht	129,00 €
5.3. Aufgabe von Gräbern während der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	86,00 €
5.4. Umschreibung/Verlängerung des Nutzungsrechtes	43,00 €
5.5. Nachforschungsgebühren je angefangene halbe Stunde	21,00 €
5.6. Zweitschriften für Urkunden über Nutzungsrechte	21,00 €
5.7. Gebührenaufschlag bei Bestattungen an Samstagen bis 12.00 Uhr 25 v.H. der unter 2. u. 3.1. in Anspruch genommenen Leistungen	

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und er Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe),
Jan-Hendrik Bahn
Bürgermeister der Stadt Aken (Elbe)